

## **Mieterinformation : Umgang mit Gasfeuerstätten -gasbefeuerte Geräte für Heizung und Warmwasserbereitung-**

### Anlage 3 zum Mietvertrag

Feuerstätten der angesprochenen Art mit Schornsteinanschluss für die Abgasbeseitigung benötigen für eine ordnungsgemäße und einwandfreie Funktion ausreichend Verbrennungsluft. Diese Luft wird in der Regel dem Raum entnommen, in dem Anlagen der beschriebenen Art installiert sind, wobei im allgemeinen eine Luftzuführung in ausreichender Menge über Fenster- und Türfälze oder über zusätzliche Lüftungsöffnungen in Innentüren erfolgt.

Diese wichtigen Voraussetzungen werden jedoch oftmals nach Durchführung von Modernisierungs- oder anderen Energiesparmaßnahmen nicht mehr oder nur unzureichend erfüllt.

Moderne Fenster mit umlaufenden, besonderen Dichtungsprofilen in den Falzen oder andere, vom Wohnungsmieter selbst vorgenommene Abdichtungsmaßnahmen verhindern/beeinträchtigen die Zuführung von Verbrennungsluft. Die Folgen sind Betriebsstörungen oder Totalausfall der Geräte, Sicherheitseinbußen bis zur Gefährdung von Menschen und Sachgütern.

#### **Deshalb ist dringend zu beachten:**

Lüftungsöffnungen in Türen oder andere, zusätzlich oder ersatzweise geschaffene Belüftungseinrichtungen sind jederzeit betriebsbereit zu halten. Diese dürfen weder zugestellt, entfernt oder verschlossen werden.

Manipulationen an diesen Einrichtungen gefährden Menschenleben!

Falls Sie beabsichtigen, Veränderungen jeglicher Art an diesen betrieblichen und der Sicherheit dienenden Einrichtungen vorzunehmen, bedarf es auf jeden Fall einer fachmännischen Überprüfung.

Im Zusammenhang sei aus aktuellen Gründen ein wichtiger Hinweis gestattet:

**In Küchen, in denen gasbefeuerte Geräte der beschriebenen Art betrieben werden, muss vor Einbau von Dunstabzugshauben aus sicherheitstechnischen Gründen eine Genehmigung vom Vermieter beantragt werden.**